

Kein Schadensersatz ohne Schaden!

Ein Beitrag der Rechtsanwältin Walburga van Hövel.

Der EuGH klärte in seinem Urteil vom 4.5.2023 wesentliche Fragestellungen rund um das Thema Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO. Dabei befasste der EuGH sich insbesondere mit der Frage, ob bereits ein bloßer DSGVO-Verstoß einen Schadensersatzanspruch begründet und ob der Anspruch auf Schadensersatz für immaterielle Schäden eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle erreichen muss.

RAin Walburga van Hövel



Hintergrund

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens war die Österreichische Post AG, die als Adressenverlag Informationen zu den Parteiaffinitäten der Bevölkerung Österreichs erhob und mithilfe eines Algorithmus anhand bestimmter soziodemografischer Merkmale Zielgruppenadressen definierte, ohne dass hierin seitens der betroffenen Personen eingewilligt wird. Der Kläger des Ausgangsverfahrens erhob deswegen Klage gegen die Post und verlangte 1.000 €

immateriellen Schadensersatz, weil ihm das Vorgehen der Post ein großes Ärgernis sei und er einen Vertrauensverlust sowie ein Gefühl der Bloßstellung verspürte, weil ihm eine besondere Affinität zu einer fraglichen Partei zugeschrieben worden war.

Der EuGH hat zum Thema Schadensersatzanspruch geantwortet, dass nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen einen Schadensersatzanspruch begründe. Vielmehr sei es notwendig, dass neben einem Verstoß gegen die DSGVO auch tat-

sächlich ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist und vor Gericht nachgewiesen werden kann. Dieser Schaden müsse zudem kausal auf der Verletzung der DSGVO beruhen.

Zudem stellt der EuGH in dem Urteil aber auch klar, dass ein immaterieller Schadensersatzanspruch keiner Erheblichkeitsschwelle unterliegt. Es sei damit Sache der Gerichte, im Einzelfall zu entscheiden, wie hoch letztlich der Ersatz für den jeweils erlittenen Schaden ausfällt.

Anmerkung

Das EuGH-Urteil bedeutet im Ergebnis, dass Betroffene bei der Geltendmachung von DSGVO-Schadensersatzansprüchen nicht mehr einfach „ins Blaue hinein“ ohne kon-

gen wegen potenziellen Datenmissbrauchs behauptete. Hintergrund war hier sog. Facebook-Scraping – öffentlich zugängliche Daten werden dabei auf der Plattform durch Dritte unbefugt abgegriffen.

Cave!

Auch wenn nunmehr vom höchsten europäischen Gericht geklärt ist, dass es für einen DSGVO-Schadensersatz eines wirklichen Schadens bedarf, so bedeutet dies nicht, dass dieses Urteil ein Freibrief ist, es mit dem Datenschutz nicht mehr so genau zu nehmen. Beispielsweise sollten Werbe-E-Mails nicht ohne entsprechende Einwilligung des betreffenden Empfängers versendet werden, auch wenn bei diesem hierdurch kein Schaden ver-

ANZEIGE

Möge Dein Kaffee heute stark sein. Du hast es Dir verdient!



Jetzt gratis Tasse und Infopaket zur goDentis-Partnerschaft sichern



LÄCHELN IST DIE SCHÖNSTE SPRACHE DER WELT



DKV
goDentis
Ihr Partner für Zahngesundheit und Kieferorthopädie

„Das EuGH-Urteil bedeutet im Ergebnis, dass Betroffene bei der Geltendmachung von DSGVO-Schadensersatzansprüchen nicht mehr einfach ‚ins Blaue hinein‘ ohne konkrete Darlegung eines Schadens Klage erheben können, sondern vielmehr nun einen kausalen Schaden nachweisen müssen.“

krete Darlegung eines Schadens Klage erheben können, sondern vielmehr nun einen kausalen Schaden nachweisen müssen. Das Landgericht München ging mit seinem Urteil vom 30.3.2023 sogar noch einen Schritt weiter, indem es festhielt, dass es einer wirklichen persönlichen Betroffenheit des Anspruchstellers bedarf und es rechtsmissbräuchlich ist, einen Datenschutzverstoß zu provozieren. Hintergrund war hier eine sogenannte „Google-Fonts-Abmahnung“, die allerdings auf dem automatisierten Besuch eines sogenannten Webcrawlers auf einer Homepage beruhte – eine regelrechte „Google-Fonts-Abmahnwelle“ hielt Praxen und andere Unternehmen Ende letzten Jahres in Atem.

Auch das Landgericht Memmingen hat im März dieses Jahres geurteilt, dass für einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch aufgrund einer Datenschutzverletzung eine bloße Gefährdung nicht ausreicht. Es genüge auch nicht, wenn der Betroffene einen Kontrollverlust über seine Daten und deshalb großes Unwohlsein sowie u. a. Sor-

ursacht werden mag. Denn nach wie vor können die zuständigen Behörden bei Datenschutzverstößen Sanktionen verhängen, wie z. B. Bußgelder. Die DSGVO setzt diesbezüglich einen weiten Rahmen, der je nach Schwere und Auswirkung eines Datenschutzverstoßes ausgeschöpft werden kann.

Erstveröffentlichung in:
lennmed Newsletter 04/2023.



RAin Walburga van Hövel
info@lennmed.de
www.lennmed.de



Besuchen Sie
uns auf der
DGKFO 2023
in Stuttgart:
Stand C2E31

No need to hide a smile: Angel Aligner is here



Als ein weltweit führender Anbieter der Clear Aligner Technologie haben wir große Ziele. Gleichzeitig sind wir aber auch sehr nah am Behandler. Auch nach 20 Jahren Erfahrung in der Aligner Technologie und über einer Million erfolgreich behandelter Patienten weltweit arbeiten wir stetig an innovativen digitalen Lösungen, um die kieferorthopädischen Behandlungsergebnisse sowohl für Patienten als auch für Kieferorthopäden zu verbessern.

Nehmen Sie teil an den neuesten Entwicklungen in der Aligner Technologie und treffen Sie uns auf einer der folgenden Veranstaltungen:

SGAO | Zürich, Schweiz | Schweizer Gesellschaft für Aligner Orthodontie | 23. September 2023

DGKFO | Stuttgart, Deutschland | Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie | 27.-30. September 2023

ÖGAO | Wien, Österreich | Österreichische Gesellschaft für Aligner Orthodontie | 06. Oktober 2023

TPACADEMY | Frankfurt, Deutschland | Mastering the iOrtho Software | 03. November 2023

SGK | Interlaken, Schweiz | Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie | 09.-11. November 2023

TPAO | Hamburg, Deutschland | Treatment Planning in Aligner Orthodontics | 24.-25. November 2023

und viele mehr...

Angelalign Technology (Germany) GmbH | Wankelstrasse 60 | 50996 Köln
Tel.: +49 2236 9641 233 | care.de@angelaligner.com | dirk.wolter@angelaligner.com